



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
FB II
Frau Vilain
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen	61.26.10-65
Auskunft	Frau Daldrup
Raum	Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-9116
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-
E-Mail	kathrin.daldrup@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de

Datum 30.06.2023

Aufstellung der Innenbereichssatzung „Westlicher Ortsrand Darfeld“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Vilain,

der Kreis Coesfeld nimmt zu dem o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass für das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von 760 Biotopwertpunkten vor Satzungsbeschluss geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen sind.

Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis

Zusätzlich wird auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen, welcher am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind der Unteren Naturschutzbehörde die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren

Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** bestehen hinsichtlich der Aufstellung der Innenbereichssatzung "Westlicher Ortsrand Darfeld" keine Bedenken. Folgender Hinweis soll jedoch berücksichtigt werden:

- Die Bemaßung der nördlichen und südlichen Baugrenze fehlt.

Aus **brandschutztechnischer Sicht** wird der Aufstellung der Innenbereichssatzung „Westlicher Ortsrand Darfeld“ zugestimmt, wenn der hiermit vorgeschlagene Hinweis der Brandschutzdienststelle berücksichtigt wird:

Löschwasserversorgung:

- a) Es bestehen keine zusätzlichen Anforderungen seitens des abwehrenden Brandschutzes.

Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen.

- a) Es ist sicherzustellen, dass gemäß §5 BauO NRW von öffentlichen Verkehrsflächen für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen ist. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte (tragbare Leitern) der Feuerwehr führt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- b) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Daldrup